

erbitterte Auseinandersetzungen zwischen Klerikern und Minderbrüdern um die Ausübung der Pfarrseelsorge stattfanden.
D. J.

Nordic Perspectives on Medieval Canon Law. Ed. by Mia KORPIOLA (Publications of Matthias Calonius Society 2) Saarijärvi 1999, Matthias Calonius Society, X u. 167 S., ISBN 951-96259-1-7. – Seit dem Beitritt Schwedens und Finnlands zur EU wird die Zugehörigkeit der protestantischen nordischen Länder zur römisch-katholischen Kirche und ihrer Kultur während des MA wieder stärker betont; eine Tagung in Helsinki im März 1998 versuchte, diese Zugehörigkeit im Hinblick auf das kirchliche Recht näher zu beleuchten. Die hier gedruckten Vorträge befassen sich im ersten Teil mit allgemeinen Aspekten der ma. Kanonistik, im zweiten besonders mit Aspekten des kirchlichen Eherechts in Skandinavien: James A. BRUNDAGE, *The Ethics of Advocacy: Confidentiality and Conflict of Interest in Medieval Canon Law* (S. 3–17), beschreibt anhand normativer Quellen des 13. und 14. Jh. die moralischen Zwickmühlen, in die man als Anwalt geraten konnte: Übernahme eines aussichtslosen Falls, Betrug am Klienten, Arbeit für die gegnerische Partei bis hin zum Seitenwechsel während des Prozesses sowie verschiedene Formen der Befangenheit. – Christian KRÖTZL, *Kanonisationsprozeß, Sozialgeschichte und Kanonisches Recht im Spätmittelalter* (S. 19–39), rekonstruiert aus der Hs. Vat. lat. 4015, dem in den AA SS Oct. I nur unvollständig gedruckten Protokoll über die Kanonisation des Bischofs von Hereford Thomas Cantilupe († 1282), minutiös die Befragung der 205 Zeugen, die 1307 in London und Hereford stattfand, besonders im Hinblick auf Sprachkenntnisse und Übersetzungsprobleme. – Virpi MÄKINEN, *The Rights of the Poor: An Argument against Franciscans* (S. 41–49), zeichnet eine merkwürdige Diskussion des 13. Jh. nach: Während die Franziskaner behaupteten, auf alle Besitzrechte verzichtet zu haben, hielten einige Kanonisten dagegen, das Recht, sich in Notfällen das Lebensnotwendige einfach zu nehmen, habe trotzdem auch für sie Bestand. Daran anknüpfend formulierte der Pariser Theologe Gottfried von Fontaines in einer Quodlibet-Disputation von 1288 dieses Recht erstmals als ein unveräußerliches, individuelles Menschenrecht, so zumindest die Interpretation der Vf. – Jussi VARKEMAA, *Utrum homo sit dominus personae suae? The question of individual liberty as an example of the confrontation of canon law and moral theology in Summenhart's Opus septipartitum* (S. 51–62), referiert die Freiheitsdefinition des Tübinger Theologen Konrad Summenhart († 1502). – Per INGESMAN, *A Canon Law Culture in Late Medieval Denmark?* (S. 65–78), untersucht anhand des recht spärlichen Quellenmaterials aus dem 14. und 15. Jh. Studienreisen ins Ausland, einschlägigen Buchbesitz, das Kanonistikstudium an der 1479 gegründeten Universität Kopenhagen sowie die Abfassung juristischer Kommentare und beantwortet dann seine Frage mit einem vorsichtigen Ja. – Agnes S. ARNÖRSDÓTTIR, *Two Models of Marriage? Canon Law and Icelandic Marriage Practice in the Late Middle Ages* (S. 79–92), unterscheidet zwei Prozesse: einerseits relativ rasche „acceptance of new marriage liturgy and legislation“, andererseits langsamere „internalisation of new Christian norms“ (S. 85). – Michael H. GELTING, *Marriage, Peace and the Canonical Incest Prohibitions: Making Sense of an Absurdity?* (S. 93–124), interpretiert das kanonische Inzestverbot im siebten Verwandtschaftsgrad als Versuch, die Fehde einzudämmen, weil auf diese Weise zahlreiche Adelssippen gezwungen worden seien,